

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Gottstatt erlassen folgendes

## Personalreglement

### I *Rechtsverhältnis*

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften und Bestimmungen gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der Kirchgemeinde Gottstatt wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.  <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Kündigungsfristen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.  <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

### II *Lohnsystem*

Grundsatz	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).  <sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent. Dem Grundgehalt sind 12 Einstiegsstufen von je 0.75 Prozent vorangestellt.  <sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat des jährlichen Mitarbeitergespräches.
Aufstieg	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.  <sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.  <sup>3</sup> Innerhalb der Anlaufstufen erfolgt der Anstieg gestützt auf die Erfahrung jährlich um mindestens eine Stufe (unter Vorbehalt von Art. 6 und Art. 8).
Verfahren	<b>Art. 6</b> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Bei ungenügenden Leistungen oder unbefriedigendem Verhalten kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Kirchgemeinde	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Kirchgemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Kirchgemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft, auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>
Teuerungsausgleich	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Der Kirchgemeinderat kann bei entsprechender Finanzlage die Jahresteuerung ganz oder teilweise ausgleichen, auch wenn der Regierungsrat für das Kantonspersonal keinen Teuerungsausgleich beschliesst.</p>

### **III Mitarbeitergespräch**

Organigramm	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p>
Mitarbeitergespräch	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Der / die Personalverantwortliche und eine weitere Person aus dem Kirchgemeinderat oder Pfarrkollegium sind für das Mitarbeitergespräch des Personals verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Das Mitarbeitergespräch wird schriftlich in Stichworten festgehalten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 500.-- im Einzelfall belohnen.</p>

### **IV Besondere Bestimmungen**

Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, muss der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.</p>
Pflichtenheft	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft. Massgebend sind ebenfalls die Bestimmungen des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Gottstatt.</p> <p><sup>2</sup> Sofern es die Kirchgemeindefaufgaben oder der wirtschaftliche Einsatz erfordert, kann der Kirchgemeinderat dem Personal weitere Tätigkeiten oder Aufgaben zuweisen. Das Personal kann verpflichtet werden, die Sekretariats- bzw. Protokollarbeiten von Kommissionen zu übernehmen.</p>

Stellenausschreibung	<p><b>Art. 15</b> Der Kirchgemeinderat schreibt freie Stellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p><b>Art. 16</b> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde schliesst eine Taggeldversicherung ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Prämienbelastung erfolgt je zur Hälfte, d.h. 50% Arbeitgeber und 50% Arbeitnehmer.</p>
Pensionskasse	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Kirchgemeindevorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Im übrigen findet das Reglement der Pensionskasse der Kirchgemeinde Gottstatt Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Prämien werden zu 60% dem Arbeitgeber und zu 40% dem Arbeitnehmer belastet.</p> <p><sup>4</sup> Personal, welches der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht unterstellt ist, kann sich auf Wunsch unter folgenden Voraussetzung freiwillig versichern lassen:</p> <p>Der Anstellungsgrad nach Anstellungsvertrag muss mindestens 30 Stellenprozent betragen oder der gesetzliche Minimallohn muss durch mehrere Teilzeitstellen erreicht werden.</p>
Einkaufssummen	<p><b>Art. 19</b> Allfällige Einkaufssummen bei Neueintritten in die Pensionskasse gehen vollumfänglich zu Lasten der Versicherten.</p>
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<p><b>Art. 20</b> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigung und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.</p>
Sitzungsgeld	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Wenn das Personal an Sitzungen des Kirchgemeinderates, einzelner Kommissionen, an Kirchgemeindeversammlungen usw. mitwirkt, gilt dies als Arbeitszeit. Ebenfalls gelten die Sitzungsvorbereitungen und die Organisation von gesellschaftlichen Anlässen als Arbeitszeit. Es werden keine Zuschläge für Samstags-, Sonntags- und Nachtarbeit ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn ein Einsatz nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen, Sitzungs- und Taggelder	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen des Kirchgemeinderats werden in Anhang 2 definiert.</p>

<sup>2</sup> Entschädigungen, Spesen, Sitzungs- und Taggelder für weitere Personen werden vom Kirchgemeinderat in der Entschädigungsverordnung geregelt.

## **V Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 23**

Inkrafttreten

Dieses Reglement mit Anhang 1 + 2 tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

### **Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses revidierte Personalreglement mit Anhang 1 + 2 während dreissig Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung bei den Gemeindeverwaltungen Orpund, Safnern und Scheuren sowie im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 20 vom 17. Mai 2018 und Nr. 24 vom 14. Juni 2018 bekannt.

### **Genehmigung**

Die Kirchgemeindeversammlung Gottstatt hat am 20. Juni 2018 dieses Personalreglement mit Anhang 1 + 2 beraten und angenommen. Es ersetzt das bisherige Personalreglement mit den Anhängen I und II vom 26. November 2009.

### **NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Martin Toggweiler

Daniela Kuchen

## Anhang 1: Zuordnung Gehaltsklassen

### Art. 1 Kirchgemeindepersonal

Die Stellen der Kirchgemeinde Gottstatt werden wie folgt den kantonalen Gehaltsklassen zugeordnet:

- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) Sekretär(in)                  | GKL 12    |
| b) Büromitarbeiter(in)           | GKL 6     |
| c) Finanzverwalter(in)           | GKL 17    |
| d) Sigrist(in), Hilfssigrist(in) | GKL 12-13 |
| e) Katechet(in)                  | GKL 17-18 |
| f) Sozialdiakon(in)              | GKL 17    |

## Anhang 2: Entschädigungen Kirchgemeinderat

### Art. 1 Pauschalentschädigungen

Die Mitglieder des Kirchgemeinderats werden pro Jahr nach folgender Übersicht entschädigt:

	Pauschale	Pro Ressort
Präsident	3'000.-	250.-
Vizepräsident	1'000.-	250.-
KGR-Mitglieder	500.-	250.-

### Art. 2 Sitzungsgelder

Die Leitung von bzw. Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderats werden wie folgt entschädigt:

Ganztagesitzungen ab 5 Stunden:	100.-
Halbtagesitzungen von mehr als 3 Stunden:	60.-
Tages- und Abendsitzungen bis 3 Stunden:	30.-

### Art. 3 Spesen

Mitglieder des Kirchgemeinderats haben Anspruch auf Ersatz der Spesen.

### Art. 4 Autoentschädigung

Pro km werden Fr. 0.65 vergütet. (Gilt nicht für den Arbeitsweg.) Nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse benützen.

### Art. 5 Administrativer Aufwand

Administrative Arbeiten, welche nicht das eigene Ressort betreffen, aber mit grossem Aufwand verbunden sind wie Richtlinien, Pflichtenhefte, Stellungnahmen, Verträge, Ausschreibungen, Inserate, öffentliche Informationen, etc., werden mit einem Stundenansatz von Fr. 10.- vergütet.

### Art. 6 Kurse und Weiterbildung

Für Kurse und Weiterbildungen, die im Rahmen der Kirchgemeinderatstätigkeit von Nutzen sind, werden (nach Absprache mit dem Rat) die Kurskosten und Reisespesen von der KG übernommen. Der Zeitaufwand wird nicht entschädigt.